

BVGer E-4754/2006 vom 22. April 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4754_2006

FR: TAF E-4754/2006 du 22 avril 2010

IT: TAF E-4754/2006 del 22 aprile 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm bei gegebener Zuständigkeit am 1. Januar 2007 die bei der ARK am 31. Dezember 2006 hängig gewesenen Rechtsmittel. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Dieses Verfahren wird antragsgemäss und soweit nötig mit jenem der Fluchtgefährtin der Beschwerdeführerin (E-4755/2006) koordiniert behandelt.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im

Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das Bundesamt begründete seinen ablehnenden Entscheid im Wesentlichen damit, die Beschwerdeführerin habe geltend gemacht, seit langer Zeit die Guerilla der PKK mit Lebensmitteln unterstützt zu haben. Schliesslich sei sie von einer Guerilla-Frau verraten worden und werde nun vom Militär gesucht. Die Vorinstanz hielt dazu fest, die Aussagen der Beschwerdeführerin bezüglich ihrer Beziehungen zur PKK und der angeblichen Suche des Militärs nach ihr seien unsubstanziert ausgefallen. Ihre Vorbringen seien zudem realitätsfremd. So sollen sie und vor allem ihre Mutter seit vielen Jahren - seit der Kindheit der Beschwerdeführerin - die Guerillas unterstützt haben, bisher jedoch, abgesehen von Hausdurchsuchungen, nie behelligt worden sein. Ihre Mutter und vier Geschwister würden noch heute unbehelligt im Dorf leben, darunter auch ein Bruder, der die PKK aktiv unterstützt habe und deswegen im Gefängnis gewesen sei. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb das Militär ausgerechnet der Beschwerdeführerin habhaft werden wolle. Es bestehe deshalb keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sich die Befürchtungen der Beschwerdeführerin, landesweit gesucht zu werden, verwirklichen würden. So habe sie denn auch keinerlei Probleme gehabt, das Land auf dem Luftweg von Istanbul aus zu verlassen. Falls tatsächlich eine vorübergehende Fahndung des Militärs nach ihr vorliegen würde, könne sie sich vor lokalen Behelligungen durch die örtlichen Militärs durch geeignete Wahl des Aufenthaltsortes entziehen.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe wird dazu eingewendet, die Beschwerdeführerin stamme aus einer bekannten politischen Familie, die der kurdischen Oppositionsbewegung (PKK und HADEP) sehr nahe stehe. Ihre Angehörigen stünden bis heute unter einem äusserst hohen Druck der türkischen Sicherheitskräfte und würden bei jeder Gelegenheit behelligt, festgenommen und unterständen einer strikten Meldepflicht, soweit sie sich nicht der Guerilla angeschlossen hätten. In der Schweiz würden zahlreiche nahe Verwandte als anerkannte Flüchtlinge und Asylsuchende leben. In der Region I. _____ sei der Druck auf die kurdische Opposition seit Anfang 1999 massiv erhöht worden. Im Jahre 1999 seien zahlreiche AktivistInnen der HADEP-Sektion I. _____, die am Hungerstreik für die Freilassung von Abdullah Öcalan teilgenommen hätten, zu Freiheitsstrafen verurteilt worden. Der unterzeichnende Rechtsvertreter habe mehrere dieser Verurteilten, darunter die Cousinen J. _____ und K. _____, im erstinstanzlichen Asylverfahren vor dem BFM

vertreten. Sie seien alle als Flüchtlinge anerkannt worden. Im Jahre 2001, nachdem die Sicherheitskräfte von I._____ erneut gegen vor allem jugendliche Aktivisten vorgegangen sei, seien weitere Angehörige der Beschwerdeführerin ausgereist und in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt worden. Dieser Hintergrund spreche für die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Verfolgungsvorbringen. Die Vorinstanz habe diese zu Unrecht in Zweifel gezogen. Die Beschwerdeführerin habe dargelegt, wegen ihres familiären Hintergrunds und der geografischen Lage ihres Dorfes mit den Guerillas in Kontakt gekommen zu sein. Sie habe auch die Festnahme der Guerillafrau G._____ und die Denunziation durch diese nachvollziehbar beschrieben. Es sei ihr Pech, dass sie fast dieselben Fluchtgründe wie ihre Kollegin H._____ (...) vorgetragen habe. Das BFM habe praktisch dieselbe Begründung für beide Verfahren verwendet, was nicht für eine besonders sorgfältige Einzelfallprüfung spreche. Die von der Beschwerdeführerin geleistete Unterstützung der Guerilla der PKK sei im Rahmen einer langjährigen Familientradition anzusehen. Während verschiedene relativ nahe Verwandte aktive Mitglieder der PKK gewesen seien, habe sie sich mit ihrer Mutter und anderen Familienangehörigen eher um deren materielle Unterstützung gekümmert und so auf legale Weise politische Aktivitäten entfaltet. Die türkischen Sicherheitskräfte würden äusserst rigoros gegen jeglichen Ausdruck kurdischer Identität vorgehen. Kurdische Jugendliche würden schnell mal als unbequeme Personen registriert. Die Beschwerdeführerin sei kein unbeschriebenes Blatt mehr, auch wenn sie bis zu ihrer Ausreise mehr oder weniger unbehelligt geblieben sei und lediglich Hausdurchsuchungen und Behelligungen anderer Familienmitglieder erlebt habe. Als Tochter einer bekannten politischen Familie sei sie bereits während ihrer Schulzeit ins Visier der Behörden gelangt. Sie habe sich einem politischen Strafverfahren bisher entziehen können. Die jahrelangen behördlichen Schikanen und Unterdrückungen von Angehörigen würden zudem einen unerträglichen psychischen Druck erzeugen. Im Weiteren habe die Vorinstanz die Gefahr einer Reflexverfolgung nicht geprüft. Die Beschwerdeführerin müsse bereits aufgrund ihres Familiennamens mit asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen seitens der türkischen Behörden rechnen. Gleichzeitig verweist die Beschwerdeführerin auf ein Urteil der ARK eines - offensichtlich nicht näheren - Angehörigen der Familie L._____ (...). Darin wurde festgehalten, dass die Grossfamilie L._____ seitens der türkischen Behörden einer besonderen Aufmerksamkeit ausgesetzt sei. Die Zugehörigkeit zu dieser Grossfamilie zusammen mit einem nur kleinen Engagement für die HADEP würde genügen, um die Aufmerksamkeit der türkischen Sicherheitskräfte zu erregen. Es sei weiter zu berücksichtigen, dass die türkischen Behörden vom Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz wohl keine Kenntnis haben dürften und daher mutmassen würden, sie habe sich gemeinsam mit den übrigen Angehörigen den Guerilla der PKK angeschlossen. Die Familie L._____ unterhalte zudem enge Kontakte zu anderen patriotischen Familien in der Umgebung, mit denen sie zum Teil durch Heirat verwandt sei (M._____, N._____, O._____, P._____, etc.). Diese würden die kurdische Opposition ebenfalls unterstützen. Einzelne seien auch Aktivisten des türkischen Menschenrechtsvereins IHD. Mehrere Angehörige (Q._____, R._____, S._____ und D._____) seien in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt worden. Die Beschwerdeführerin müsse vor diesem Hintergrund damit rechnen, bei einer Rückkehr in die Türkei festgenommen und inhaftiert zu werden. Dabei wäre sie in Polizeigewahrsam einem hohen Folterrisiko ausgesetzt.

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen hat. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt genügend abgeklärt und in ihrer Entscheidung die Gründe ausgeführt, welche auf die fehlende Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin schliessen lassen.

E. 5.1

Insbesondere müssen die Aussagen der Beschwerdeführerin betreffend ihrer Unterstützungshandlungen zugunsten der Guerilla als realitätsfremd bezeichnet werden. So kann nicht geglaubt werden, die Beschwerdeführerin und vor allem ihre Mutter hätten seit vielen Jahren - seit der Kindheit der Beschwerdeführerin - regelmässig ("manchmal einmal pro Woche, manchmal alle zwei Wochen einmal"; vgl. Akte A1, S. 5; A7, S. 3 f.) - Guerillas unterstützt und für diese gekocht, ohne dass dies von den Sicherheitsbehörden je entdeckt worden wäre. Immerhin gab die Beschwerdeführerin an, die Sicherheitsbehörden seien oft im Dorf gewesen und hätten Hausdurchsuchungen vorgenommen. Zudem soll sie aus einer politisch bekannten Familie stammen und das Geschlecht L. _____ den türkischen Behörden ein Begriff sein. Eine Schwester der Beschwerdeführerin soll im Jahre 1994 als Märtyrerin gefallen sein. Weiter seien zahlreiche weitere Verwandte, so auch zwei Brüder wegen Tätigkeiten für die PKK inhaftiert worden sein. Der Bruder D. _____ (...) sei in der Schweiz als Flüchtling anerkannt worden. Zudem führte die Beschwerdeführerin aus, ihre Angehörigen würden bei jeder Gelegenheit behelligt und unterstünden einer strikten Meldepflicht. Gestützt auf diese Aussagen gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die türkischen Sicherheitsbehörden wohl ein besonderes Augenmerk auf die Beschwerdeführerin sowie ihre Familie gehabt und bezüglich deren angeblich jahrelangen, regelmässigen Unterstützungstätigkeit zugunsten der PKK bestimmt schon früher Verdacht geschöpft und entsprechende Untersuchungsmassnahmen eingeleitet hätten. Jedenfalls hätten sich die Sicherheitsbehörden, nachdem sie von einer Guerillafrau erfahren haben sollen, dass die Beschwerdeführerin die PKK unterstütze und beabsichtige, ihr beizutreten, nicht darauf beschränkt, sie lediglich in ihrem Elternhaus zu suchen. Im Weiteren lassen die oberflächlichen und wenig detaillierten Schilderungen der Beschwerdeführerin betreffend ihre Unterstützungshandlungen zugunsten der Guerillas und ihre Beziehungen zu diesen ohnehin erhebliche Zweifel aufkommen. So war die Beschwerdeführerin nicht in der Lage, spontan auf die ihr gestellte Frage nach der Häufigkeit der Besuche zu antworten. Auch konnte sie keine spontane Erklärung dafür abgeben, woher sie von der Festnahme von G. _____ durch das Militär und deren Aussagen gegen die Beschwerdeführerin (Denunziation) erfahren hat (vgl. Akte A7, S. 4 f.). Abgesehen von diesen Ungereimtheiten entspricht das Verhalten der Beschwerdeführerin, die sich trotz der Suche durch die türkischen Behörden am 13. Oktober 2005 weiterhin und bis zu ihrer Ausreise bei ihrer Schwester im ebenfalls in der Provinz I. _____ liegenden Ort F. _____ aufgehalten haben soll, nicht demjenigen einer Person, die glaubt, dass sie behördlich gesucht werde. Zudem hätte auch der Besuch ihrer Mutter zwei Tage nach der Suche ein erhebliches Risiko dargestellt. Insgesamt kann aufgrund dieser Darlegungen nicht geglaubt werden, die türkischen Behörden hätten die Beschwerdeführerin wegen Unterstützung der Guerillas gesucht, ansonsten seitens der Sicherheitskräfte mit härteren Massnahmen zu rechnen gewesen wäre. Im Übrigen sind die Mutter sowie mehrere Geschwister der Beschwerdeführerin - darunter auch der Bruder E. _____, der früher ebenfalls bei der PKK aktiv gewesen sein soll (vgl. Akten A1, S. 3 und A7, S. 3) - nach wie vor in der Provinz I. _____ wohnhaft, was den Schluss zulässt,

dass sie wegen ihrer Verwandtschaft zur Beschwerdeführerin seitens der türkischen Behörden offensichtlich nichts zu befürchten haben. Gestützt auf die soeben gemachten Feststellungen kann nicht geglaubt werden, die Beschwerdeführerin sei im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Türkei staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen respektive habe solche befürchten müssen.

E. 5.2

Schliesslich wird in der Rechtsmitteleingabe darauf hingewiesen, die Vorinstanz habe eine allfällige Reflexverfolgung der Beschwerdeführerin nicht geprüft. Zwar sei die Beschwerdeführerin nicht unmittelbar gemeinsam mit Familienangehörigen, die Mitglieder der PKK gewesen seien, politisch aktiv gewesen. Sie müsse jedoch bereits wegen ihres Familiennamens mit asylrelevanten Druckversuchen und anderen Verfolgungsmassnahmen seitens der türkischen Behörden rechnen. Dazu sind folgende Feststellungen zu machen:

E. 5.2.1

In der Rechtsprechung wird in konstanter Praxis davon ausgegangen, dass in der Türkei staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten nicht ausgeschlossen sind, die als so genannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein können. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, ist nach der Praxis der ARK, welche für das Bundesverwaltungsgericht weiterhin Gültigkeit hat, vor allem dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolgten Person für illegale politische Organisationen hinzukommt oder ihr seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 10 S. 195 ff. sowie Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-3735/2006 vom 5. August 2009 und E-4507/2006 vom 8. Februar 2010). Dabei hängen die Wahrscheinlichkeit einer Reflexverfolgung und deren Intensität stark von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, wobei zur Zeit besonders diejenigen Personen von einer Reflexverfolgung bedroht sind, die sich offen für politisch aktive Verwandte einsetzen, sei dies als Mitglied einer Gefangenenhilfsorganisation oder im Rahmen einer Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Indessen kann hinter einer Reflexverfolgung auch nur die Absicht liegen, die gesamte Familie für Taten eines Familienmitglieds zu bestrafen oder sie einzuschüchtern, damit sie sich von oppositionellen kurdischen Gruppierungen fernhalten.

E. 5.2.2

Die soeben erwähnten Voraussetzungen zur Bejahung einer Reflexverfolgung liegen im Fall der Beschwerdeführerin nicht vor. Zunächst ist festzustellen, dass mehrere Cousins und Cousinen (...) sowie ein Bruder der Beschwerdeführerin (D._____; (...)) in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt worden sind. Aus den diese Personen betreffenden Asylverfahrensakten kann entnommen werden, dass diese Anerkennungen nicht alleine wegen ihrer Herkunft aus einer politisch aktiven Familie, sondern auch wegen ihrer Aktivitäten im gleichen Zeitraum (2001) erfolgt sind. Zudem kam insbesondere bei dem in der Beschwerdeeingabe erwähnten T._____. (...) der ausstehende Militärdienst hinzu. Schliesslich fällt vorliegend aber besonders ins Gewicht, dass die Ehefrau von D._____. (die Schwägerin der Beschwerdeführerin) im Oktober 2007 für sich und ihre zwei Kinder

auf ihre Flüchtlingseigenschaft und ihr Asyl verzichtet hat, um ihre Familie in der Türkei zu besuchen. Dabei können den Akten keine Anhaltspunkte dafür entnommen werden, wonach diese Schwägerin bei ihrer Reise in die Türkei Schwierigkeiten mit den Behörden gehabt hätte. Überdies machte die Beschwerdeführerin geltend, ihr Bruder E. _____, der früher die PKK aktiv unterstützt habe und deswegen inhaftiert worden sei, wohne nach wie vor im Dorf B. _____ (vgl. Akten A1, S. 3 und A7, S. 3). Es ist somit nicht einzusehen, weshalb die Beschwerdeführerin, welche sich selber ohnehin als politisch nicht aktiv bezeichnet hat (vgl. Akte A1, S. 6), im heutigen Zeitpunkt alleine wegen ihres Familiennamens und ihrer im Ausland wohnhaften Angehörigen eine Verfolgung zu befürchten haben sollte. Im Übrigen ist hinsichtlich des in der Rechtsmitteleingabe erhobenen Vorwurfs, wonach die Vorinstanz die Gefahr einer Reflexverfolgung nicht geprüft habe, festzustellen, dass die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Befragungen nie geltend gemacht hat, sie habe wegen ihrer in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannten Angehörigen - insbesondere wegen ihres Bruders - Nachteile erlitten oder solche zu befürchten. Vielmehr begründete sie ihr Asylgesuch mit ihrer eigenen Unterstützung der Guerilla. Die Beschwerdeführerin vermochte somit keine Reflexverfolgungsgefahr glaubhaft zu machen.

E. 5.3

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die übrigen Ausführungen der Beschwerdeführerin oder auf die Beweismittel weiter einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Der Sachverhalt ist genügend abgeklärt. Es besteht demnach keine Veranlassung, weitere Abklärungen vorzunehmen. Zusammenfassend folgt, dass die Beschwerdeführerin keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen kann. Auch eine begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen ist zu verneinen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch der Beschwerdeführerin demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.5

Die allgemeine Lage in der Türkei spricht nicht gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung. Vorliegend ist der Wegweisungsvollzug auch aus individuellen Gründen als

zumutbar zu erachten, weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in die Türkei einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. So verfügt sie eigenen Angaben zufolge über gute Kenntnisse der türkischen Sprache und einen Schulabschluss (vgl. A1, S. 2). Zudem hat sie mit ihren Familienangehörigen (Mutter und sechs Geschwistern) in ihrer Heimatprovinz auch ein intaktes soziales Beziehungsnetz. Die sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen die Beschwerdeführerin aufgrund der langen Landesabwesenheit in der Anfangsphase ausgesetzt sein könnte, stellen keine existenzbedrohende Lage im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen dar. Nach dem Gesagten erweist sich Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.6

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Mit Zwischenverfügung vom 22. Dezember 2005 ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutgeheissen worden. Demnach sind vorliegend keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.